

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Stadtratsmitglied
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Ihre Anfrage gem. § 9 Abs. 2 GO StR - DS 0632/14
- öffentlich -**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfragen zum Thema "Gleiche Rechte für alle Kinder" beantworte ich wie folgt:

Der Ratsbeschluss Nr. 254/2000 vom 20.12.2000 "Familienpass für Familien der Stadt Erfurt" definiert als Zielgruppe:

"Familie ist der Ort, wo Kinder leben, unabhängig davon, ob und in welcher Form Eltern oder ein Elternteil mit Partner zusammenleben. Das trifft unter anderem auch für Großeltern, Pflegeeltern usw. zu. Ausgenommen von dieser Zielgruppe sind lediglich Institutionen/Einrichtungen (z. B. Heime)."

1. Inwieweit gelten die Regelungen des Familienpasses auch für Kinder, die in teilstationären und stationären Einrichtungen aufwachsen?

Der Familienpass gilt entsprechend dem Ratsbeschluss 254/2000 (siehe oben) nicht für Kinder, denen stationäre Hilfe gewährt wird und die sich zumindest zeitweise nicht im elterlichen Haushalt aufhalten.

Kinder die teilstationäre Hilfe nach § 32 und § 35a Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII erhalten, leben in ihren Familien und haben dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so dass auch der Familienpass der Stadt Erfurt genutzt werden kann.

2. Wenn nicht: Welche Auffassung hat der Oberbürgermeister dazu, die Regelungen auf die genannten Kinder möglicherweise zu erweitern?

Der Familienpass der Stadt Erfurt ist eine Leistung der Familienförderung. Er begründet sich inhaltlich im § 16 des SGB VIII und soll dazu beitragen, dass Familien gemeinsam Freizeit aktiv gestalten.

Eine Änderung der Anspruchsberechtigung ist derzeit nicht vorgesehen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Um wie viele Kinder handelt es sich in diesem Falle und welche Kosten würde eine eventuelle Nutzung des Familienpasses durch die genannten Kinder verursachen?

Zum 31.12.2013 wurde 309 Erfurter Kindern stationäre Hilfe nach § 34 und § 35a Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII gewährt. Davon erhielten 118 Kinder die stationäre Hilfe in Erfurt.

Entsprechend den jeweiligen Entgeltvereinbarungen erhalten die Einrichtungen ca. 1,50 € pro Tag und Kind als zusätzliche Betreuungskosten entsprechend Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII, die auch für die Freizeitgestaltung genutzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein